

L 13 AS 4463/14 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Reutlingen (BWB)

Aktenzeichen

S 2 AS 362/14

Datum

25.09.2014

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 4463/14 NZB

Datum

12.11.2014

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 25. September 2014 wegen Nichtzulassung der Berufung wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen (SG) vom 25. September 2014 ist zulässig (vgl. [§ 145 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Sie ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) in der hier anwendbaren, ab 1. April 2008 geltenden Fassung bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht übersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Dieser Beschwerdewert wird vorliegend nicht erreicht; der Ausnahmetatbestand des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) liegt nicht vor. Gegenstand des Klageverfahrens vor dem SG war der Bescheid vom 16. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Januar 2014, mit dem der Beklagte die vorläufige Bewilligung von Leistungen durch den Bescheid vom 28. August 2013 für die Zeit vom 1. September 2013 bis zum 28. Februar 2014 (ab 1. Oktober 2013 monatlich 618,72 EUR) nach einer Beitragsrückerstattung der privaten Krankenversicherung des Klägers und Anhörung für die Zeit vom 1. bis 28. Februar 2014 abgeändert und für diesen Zeitraum nur noch 549,42 EUR bewilligt hat. Damit ergibt sich für den Kläger aus dem klagabweisenden Urteil vom 25. September 2014 eine Beschwer in Höhe von lediglich 69,30 EUR.

Da das SG die Berufung im Urteil nicht zugelassen hat, bedarf eine Berufung der Zulassung durch Beschluss des Landessozialgerichts (vgl. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor. Der Rechtssache kommt zunächst keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zu. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird oder dass für eine Anzahl ähnlich liegender Fälle eine Klärung erfolgt (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seit BSG, Urteil vom 14. Dezember 1955 - 7 Rar 69/55 - Juris). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (Leitherer in Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 144 Rdnr. 28).

Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage in diesem Sinn wirft die Streitsache nicht auf. Zwischen den Beteiligten ist strittig, ob die Beitragsrückerstattung Einkommen im Sinne von [§ 11 Abs. 1 Satz 1](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt und der Beklagte es unter Beachtung von [§ 11a SGB II](#) anrechnen durfte. Diese Frage beantwortet sich aus dem Gesetz und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Alle insoweit anzustellenden Erwägungen und Überlegungen sind im Übrigen auf den Einzelfall bezogen und werfen keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung auf. Eine darüber hinausgehende klärungsbedürftige Rechtsfrage hat der

Kläger nicht gestellt, eine solche ist auch nicht ersichtlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Erwägungen zur Richtigkeit der Entscheidung des SG für die Frage der grundsätzlichen Bedeutung bereits systematisch verfehlt und irrelevant sind (Lüdtke, Kommentar zum SGG, 4. Aufl., [§ 145 SGG](#), Rdnr. 5).

Darüber hinaus liegt auch eine Divergenz im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) nicht vor. Eine solche Divergenz ist anzunehmen, wenn tragfähige abstrakte Rechtssätze, die einer Entscheidung des SG zugrunde liegen, mit denjenigen eines der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte nicht übereinstimmen. Ein Rechtssatz in diesem Sinne hat das SG in seinem Urteil vom 25. September 2014 nicht aufgestellt, insbesondere auch nicht im Hinblick auf das Urteil des BSG vom 30. September 2008, [B 4 AS 29/07](#) (in [BSGE 101, 291ff](#) und in [Juris](#)), sodass eine Divergenz nicht in Betracht kommt.

Da letztlich auch ein wesentlicher Mangel des gerichtlichen Verfahrens im Sinne des dritten Zulassungsgrundes nicht dargelegt, sondern nur die Anwendung materiellen Rechts gerügt worden ist, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Das angefochtene Urteil des SG wird hiermit rechtskräftig (vgl. [§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2014-11-17